BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

"LENGMOOS II"

A – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. **Art und Maß der Nutzung**

1.1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen. Diese Nebenanlagen dürfen jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

1.3. Das Maß der baulichen Nutzung für die noch unbebauten Teile des Bebauungsplanes ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschoßfläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert und in der Nutzungsschablone aufgezeigt.

(A) 1.4. Für die freistehenden Einfamilienhäuser, je Doppelhaushälfte bzw. je Reihenhaus werden je max. 2 Wohnungen zugelassen. Für die Reihenhäuser der Parcellen 1 und 5 werden je max. 1 Wohnung zugelassen.

1.5. Abrundungsflächen
Soweit sich bei der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO vorschreibt, werden diese für zulässig erklärt. Für nicht genehmigte Fenstern darf dabei ein Lichteinfallswinkel von 45° jedoch nicht unterschritten werden. (z.B. Parcelle 8)

2. **Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise**

2.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken sind durch Baugrenzen (Baulinien) gemäß Bauvorlagen festgesetzt.

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

2.2. Eine Überschreitung der Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß (z.B. für Erker, Balkone etc.) ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig. Für Vorsprünge kann die gartenseitige Baugrenze bis zu max. 2,0 m überschritten werden.

2.3. Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.

(A) 2.4. Doppel- u. Reihenhäuser müssen in Grenzbebauung errichtet werden. Sie sind Traufe, Firste und Grundstückszuschnitte auszubilden.

2.5. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Dies gilt auch für die Garagen.
Andere, untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Firstrichtung

First bei Pultdächern

3. **Mindestgröße von Baugrundstücken**

(A) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt:
= 450 m² bei Einzelhäusern,
= 275 m² bei Doppelhaushälften,
= 140 m² bei Reihenhäusern.

4. **Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude**

4.1. Gg Die Errichtung von Garagen ist ausschließlich auf den mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen zulässig. Abweichend von dieser Festsetzung können die Garagen, bei den mit Pfeil kennzeichneten Flächen, auch im Hauptbaukörper integriert werden.

4.2. a) Je EFH, DH und RH sind 1 Garage und 1 Stellplatz nachzuweisen.
b) Für die sonstige Nutzung sind die Stellplätze entsprechend der BayBO nachzuweisen.

4.3. Garagenvorplätze dürfen nicht eingezäunt werden.

4.4. Gg Flächen Gg dienen für Garagen.
Garagen, die im einer seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die entsprechende Garage hat Vorrang.

4.5. St Flächen für private Stellplätze, Staueinrichtung mind. 5,00 m.

4.6. Stellplätze, Parkplätze, Grundstückszufahrten und Fußwege im Sinn, und überwiegend versickerungsfähig zu gestalten, z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmtes Kies oder Schotterdecke. Die Belege sind in Hinblick auf einheitliche Gestaltung mit der Gemeinde abzustimmen.

5.1. Öffentlicher Spielplatz

6. – 10. entfällt

11. **Verkehrsflächen und Erschließung**

11.1. Straßenverkehrsfläche

11.2. öffentlicher Fußweg

11.3. Straßenbegrenzungslinie

11.4. Verkehrsberuhigter Bereich – Wohnstraße, im Sinne der StVO

11.5. Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern.
Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung bzw. Ablagerung über 1,00 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne stehende hochstämmige Bäume, deren Krone auf einer Höhe von 2,00 m beginnt.

11.6. Öffentliche Parkplätze

12. entfällt

13. **Versorgungsanlagen und Energiegewinnung**

13.1. Die vom Stromversorgungsunternehmen und der Deutschen Bundespost zu erbrechenden Verteilerkästen werden zwischen den Zaunsockeln auf den Anlegergrundstücken aufgestellt, wobei die Vorderkante dieser Kästen mit der gottwegseitiger Flucht der Zaunsockel bündig abschließt.

13.2. Technische Einrichtungen zur Energiegewinnung werden grundsätzlich zugelassen. Bei der Installation von Energiedächern und Sonnenkollektoren ist im Bauvorhaben mit der Genehmigungsbehörde nach ortsbildverträglichen Lösungen zu suchen.

14. **Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser**

14.1. Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie Fußwege sind überwiegend durchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmtes Kies oder Schotterdecke). Die Belege sind zwecks einheitlicher Gestaltung mit der Gemeinde abzustimmen.

14.2. Die Dachentwässerungen sollen soweit möglich in einen offenen Wassergraben gesammelt werden und in einen gemeinsamen Biotop versickern (s. Plan). Ansonsten sind die Abwässer an die vorgesehene Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

15. **Öffentliche und private Grünflächen**

15.1. Öffentliche Grünflächen als gliedernde Straßenbegleitgrün. Bei Zu- und Abfahrten der Baugrundstücke kann das Straßenbegleitgrün im erforderlichen Ausmaß (max. 6,00 m) unterbrochen werden.

(A) 15.2. Private Grünfläche als Randeingrünung mit offenen Regenwassergräben.

16. entfällt

17. **Flächen für Aufschüttungen und Aufgrabungen**

17.1. Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur in geringem Umfang in Abspracht mit der Kreisverwaltungsbehörde zulässig, sofern sie durch ein Eaches Gefälle in die natürliche Geländeform eintonigen sind. Evtl. herausragende Böschungen und Terrassierungen sind unzulässig.

17.2. Zur Sicherstellung der Höhenlage wird im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen bei den Schnitten und Ansichten Gelände-Höhenschnitte zur Genehmigung vorzulegen.

18. – 22. entfällt

23. **Immissionsschutz**

23.1. Einhaltung der Kreisstraße Mü 17 werden in den nächstgelegenen Immissionsorten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts um 7,0 dB(A) tags und 7,0 dB(A) nachts überschreiten. Deshalb sind die Gebäude entlang der Mü 17 so zu orientiert, daß Fenster von Wohn- und Schlafräumen an der der Mü 17 abgewandten Seite bzw. weit weit zur Straße angeordnet sind.

23.2. Sollte eine Gestaltung der Wohngrundrisse entsprechend der Festsetzung Nr. 1 nicht möglich sein, dann sind die Fenster von Wohn- und Schlafräumen nur dann zur Kreisstraße hin zulässig, wenn vor der Fenstern der Räume Wintergärten vorgesehen sind, deren Belüftung seitlich angeordnet ist, oder sonstige gleichwertige Schallschutzmaßnahmen getroffen werden. Ebenso können die Fenster im Schlafschutzfenster der Schallschutzklasse 2 gemäß VDI-Richtlinie 2719 "Schallschutz bei Fenstern" ausgeführt werden, wenn eine Querlüftung von lärmabgewandten Raumen aus ermöglicht ist.

25. **Bindungen für Bepflanzung**

25.1. Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge festgelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen.

Dabei ist Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

25.2. Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blaunadeligen Nadelgehölzen ist in den Vorgärten unzulässig.

25.3. (○) mit (+) ohne Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemäße, heimische Laubbäume, mit und ohne Lagefestsetzung.

25.4. Je Grundstück ist straßenseitig ein sogenannter Hausbaum (standortgemäßer, heimischer Laubgehölz) zu pflanzen.

25.5. Die Bepflanzung hat innerhalb von 12 Monaten nach Bezugsfertigkeit zu erfolgen.

25.6. Der westliche öffentliche Grünstreifen ist mit standortgemäßen, heimischen Groß- und Kleinbäumen und Sträuchern zu repflanzen und als Übergangsbepflanzung zur freien Landschaft zu erhalten. Für die Ausführung und die Bepflanzung gelten Art. 47/48 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Grenzabstand von Pflanzen bei landw. Grundstücken.

26. entfällt

27. **Geltungsbereich**

27.1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

28. **Vermaßung**

28.1. Vermaßung in Metern, z.B. 4,5 m.

29. **Bauliche Gestaltung**

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gemäß Art. 98 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Bei der Gestaltung der Gebäude sind folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- klar gegliederte, längsgerichtete rechteckige Baukörperform (Ausnahme Gr.-Nr. 8 und 14),
- geneigtes Satteldach (Ausnahmen wie vor),
- große Dachüberstände nur in Verbindung mit Balkonen und Fensterzonen,
- Lochfassade mit überwiegendem Anteil an geschlossenen Flächen.

29.1. Höhenentwicklung der Gebäude

29.1.1. Bezug zur Ziffer 17.1:
Sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, daß Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

29.1.2. Die Oberkante des Erdgeschoß-Fertigfußbodens darf im Eingangsbereich max. 0,30 m über dem natürlichen oder von der Genehmigungsbehörde festgesetzten Gelände liegen.

29.1.3. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder von der Genehmigungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenkante-Umfassungsmauer mit Oberkante-Dachhaut an der Traufseite des Gebäudes. Gemessen wird an der Hangseite; die Wandhöhe wird wie folgt festgesetzt:

H = a) EFH II (= E + DG) max. 4,5 m
b) RH/DH II (= E + 1 + DG) max. 6,0 m
(Ausnahme: Sa max. 5,0 m)
c) WH III (= E + 1 + DG) max. 9,0 m

29.1.4. Die Wandhöhe von Garagen- und Nebengebäuden regelt sich nach der Wandhöhe gemäß BayBO Art. 7 Abs. 4.

29.2. Form und Gestaltung der Baukörper

29.2.1. Der Grundriß der Baukörper muß die Form eines länglichen Rechteckes (Seitenverhältnis mind. 5 : 4) aufweisen (Ausnahmen Gr.-Nr. 8 und 14).

29.2.2. Die Firsten der Baukörper werden wie folgt begrenzt:
RH und DH max. 11,00 m
EFH max. 9,00 m (Ausnahme Gr.-Nr. 8 / 14)

29.3. Gestaltung des Daches

29.3.1. Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, der Dachfirst muß in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Schaubelemente zu legen (Ausnahmen Gr.-Nr. 8 und 14 , Zeltdach).

29.3.2. Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zugelassen (Ausnahmen: Gr.-Nr. 8 , Zeltdach, Dachneigung von 30 - 35°, Gr.-Nr. 14 , Zeltdach, Dachneigung max. 15°).
Für Garagen sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von 10 - 15° und einer max. Firsthöhe von 4 m zugelassen. Art. 7 Abs. 4 der BayBO ist einzuhalten.

29.3.3. Die Dachneigung der Satteldächer wird von 30 - 35° festgesetzt, unterschiedliche Neigungswinkel der beiden Dachflächen sind unzulässig.

29.3.4. Anbauten wie Garagen, Nebengebäude, Freisitze etc. sind durch Ableitung der Dachfläche vom Hauptgebäude deutlich zu trennen (Mindestabstand zwischen Hauptdach und angeschlossenem Dach 1,00 m).

29.3.5. Als Dacheindeckung werden Dachziegel in naturroter Farbe festgesetzt. Für das Hauptgebäude darf Gr. Nr. 14 , wovon für Garagen wird Blecheindeckung mit Titanzink oder Kupfer festgesetzt. Für Anbauten (Wintergärten) sind auch Glasdächer zulässig.

29.3.6. Dachgauben sind mit einer max. Ansichtsfläche von max. 1,50 m² nur als stehende Giebel- oder Schleppgauben bei Dachneigung ab 35° zulässig.
Die verwendundungen Gauben (sogen. "Zwerchhäuser") sind auch größere Fensterzonen zulässig.
Die Summe der Gaubenansichtsflächen darf 15 % der jeweiligen Dachseite (vertikale Ansichtsfläche) nicht überschreiten.

29.3.7. Dachüberstände dürfen an der Traufseite 0,90 m, an der Giebelseite 0,70 m nicht überschreiten.

29.3.8. Dachflächenfenster sind nur in unterproportionalen Maß bis max. 1,00 m² Glasfläche je Fenster und max. 2 Stück je Dachseite zugelassen.
Dachflächenfenster neben Dachgauben und Dachaufschnitten mit stehendes Fenstern sind unzulässig.

29.3.9. Kamine müssen so angeordnet werden, daß sie in **Firstnähe austreten.**

29.4. Fassadengestaltung

29.4.1. Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Fassadengliederung bestragen.

Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Flächen über 2,00 m² sind durch Sprossen oder Rahmen harmonisch zu unterteilen. Unterschiedliche Fenstergrößen müssen gleichgeneigte Diagonalen aufweisen.

29.4.2. Balkone sind in Holz oder Stahl auszuführen. Überreichliche sind nur zulässig, wenn sie umlaufend sind und keine Gebäudeeinschnitte erfolgen.

29.4.3. Als Material für die Fassade sind verputztes Mauerwerk und Holz zulässig.

29.4.4. Putzflächen sind in rahiger Oberflächenstruktur auszuführen und in hellen Tönen zu streichen. Stark strukturierte Putze, Reibputze sowie grell wirkende Farbanstriche sind unzulässig.

Sockel, Unter- und Kellergeschosse dürfen von den Fluchtflächen durch Zeichnung oder unterschiedliche Farbanstriche nicht abgesetzt werden.

Wandverkleidungen aus Keramik, Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzementplatten o.ä. sind unzulässig.
Zulässige Sichtbrüstungen sowie Pergolen dürfen nur in Holz, Stahl oder Mauerwerk ausgeführt werden.

29.4.6. Holztreile dürfen nur mit transparenten Imprägnermitteln oder Lacken behandelt werden; in denen die natürliche Maserung des Holzes sichtbar bleibt. Grell wirkende Farbanstriche sind unzulässig.

29.5. Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen

29.5.1. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, wie Geräteschuppen, Hühnergärten, nur bis max. 10 m² Grundfläche je Grundstück in einfacher Holzbauweise mit max. Traufhöhe von 2,5 m zulässig.

29.5.2. Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder in baulichen Zusammenhang mit diesen unauffällig in das Baugebiet einzufügen. In der Einfriedung eingebaute Müllbehälter sind ebenfalls zulässig.
Müllcontainerboxen in Sichte, Waschbeton o.ä. sind unzulässig.

29.6. Einfriedungen

29.6.1. Bei allen Grundstücken müssen die Zäune straßenseitig um 1,0 m zurückgesetzt und zuminderst auf der Hälfte der Länge mit einheimischen Sträuchern und Hecken hinterpflanzt werden. Zufahrten und Stellplätze dürfen bis zur Straßenmitte von 5 m nicht eingezäunt werden.

29.6.2. Die Einfriedung sind so zu gestalten, daß ein gefälliges und einheitliches Bild gewährleistet ist. Die Errichtung von Mauern, Stützmauern und Einfriedungssockeln von mehr als 10 cm über OK Gelände ist unzulässig.

29.6.3. Straßenseitige Einfriedungen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) von max. 1,00 m Höhe über Straßenoberkante auszuführen.
Eingangstüren und Einfahrtstore sind schembündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.

29.6.4. An Grenzen zwischen den Nachbargrundstücken sind mind. 1,00 m hohe Maschendrahteinfriedungen mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern anstelle der Holzzäune zulässig.

30. **Satzung**

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grünordnung als SATZUNG.

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

XXXXXX Auszug aus der Flurkarte RO 1-2-11,15 + 19 +
Maßstab 1 : 1 000 RO 1-2-11,25 + 24

Vermaßung: Katasterkartenwerk, amtlich gefertigt

Gemarkung Lengmoos:

Die Darstellung im Auszugsmaßstab der Katasterkartenwerk 1:1000 des Katasterbereiches entspricht nicht den Anforderungen, die an eine Darstellung in einem Bebauungsplan gestellt werden. Ein gesetzmäßiger Schluß auf die genaue Grenze bzw. Grenzverlauf ist deshalb nicht möglich.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen.
Lang gestreckte Grundstücke sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Wasserburg, den 15.11.93

Vermessungsamt Wasserburg

I.A.

N

B – ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG

1. Geltungsbereich
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
2. Baugrenze
   - Baugrenze
3. Verkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Straßenverkehrsfläche
   - Verkehrsberuhigter Bereich – Wohnstraße
   - Öffentliche Parkplätze
   - Sichtdreieck mit Schenkellänge in Metern
   - Öffentlicher Fußweg
   - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ohne Zu- bzw. Ausfahrt zu mit 11.
4. Flächen für Garagen und Nebengebäude
   - Garagen
   - St C priv. Stellplatz als Carport mit Überdachung (PD max 10°)
   - St private Stellplätze
5. Flächen für Versorgungsanlagen
   - Elektrokabel
6. Grünflächen
   - Private Grünfläche als Ortsrandeingrünung mit offenen Regenwassergräben
   - Versickergräben
   - Öffentlicher Spielplatz
7. Bepflanzung
   - Bäume mit Lagefestsetzung
   - Bäume ohne Lagefestsetzung
8. Sonstige Festsetzungen
   - Firstrichtung
   - First bei Pultdächern
   - Mulde mit Maßnahme
9. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise
   - Vorgesehlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
   - 3c Grundstücksnummer, z.B. 3c
   - Vorhandene Wohngebäude
   - Vorhandene Nebengebäude
   - Vorgeschlagene Bebauung

EFH Einfamilienhaus
DH Doppelhaus
RH Reihenhaus
WH Wohnhaus mit gewerbl. Nutzung gem. § 4 BauNVO
SD Satteldach
ZD Zeltdach
PD Pultdach
TH Traufhöhe (=Wandhöhe)
Ä Änderungen des 2. Änderungsverfahrens

10. FESTSETZUNGSTABELLE

GESAMTES BAUGEBIET ALS WA – OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZELLE NR.	NUTZUNG ALS	VOLLGESCHOSSE	MAXIMALE WANDHÖHE IN M	DACHFORM DACHNEIGUNG IN GRAD	GRZ	GFZ	GARAGEN ST.PL
1 a-d	RH	II (E+1+DG)	max. 6,0 m	SD 30 – 35°	0,4	0,6	JE 1GAR + 1 ST.PL
2a / 2b	DH	II (E+1+DG)	max. 6,0 m	SD 30–35°	0,4	0,6	JE 1GAR + 1 ST.PL
3c / 3b	DH	II (E+1+DG)	max. 6,0 m	SD 30–35°	0,4	0,6	JE 1 GAR + 1 ST.PL
4a / 4b	DH	II (E +1+DG)	max. 6,0 m	SD 30-35°	0,4	0,6	JE 1GAR + 1 ST.PL
5a/5b/5c	RH	II (E+1+DG)	max. 6,0 m 5a-5.5m	SD 30-35°	0,4	0,7	JE 1GAR + 1 ST.PL
6a / 6b	DH	II (E+1+DG)	max. 6,0m	SD 30-35°	0,4	0,6	JE 1GAR + 1 ST.PL
7	EFH	II (E+DG)	max. 6,5 m	SD 30–35°	0,4	0,5	1 GAR. + 1 ST.PL
8	EFH	II (E+1+DG)	max. 6,0 m	ZD 30–35°	0,4	0,6	1 GAR. + 1 ST.PL
9a – c	RH	II (E+1+DG)	max. 6,0 m	SD 30–35°	0,4	0,7	JE 1GAR + 1 ST.PL
10 / 11 / 12 / 13	EFH	II (E+DG)	max. 6,0 m	SD 30–35°	0,4	0,5	JE 1GAR + 1 ST.PL
14	WH	III (E+1+DG)	max. 9,0 m	ZD max 15°	0,4	0,6	JE WO 1 ST. PL ALS GAR. DIENT DER BEV. BU

C VERFAHRENSVERMERKE ZUR 2. ÄNDERUNG

Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB:

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS:
Die Markgemeinde Gars a. Inn hat in der Sitzung vom 22.10.1998 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lengmoos II beschlossen.

Gars a. Inn, den 12. FEB. 1999
Otter, 1.Bürgermeister -Siegel-

2. AUSLEGUNG:
Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 26.11.1998 bis 08.01.1999 gem. § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gars a. Inn, den 12. FEB. 1999
Otter, 1.Bürgermeister -Siegel-

3. SATZUNG:
Die Markgemeinde Gars a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.02.1999 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Gars a. Inn, den 12. FEB. 1999
Otter, 1.Bürgermeister -Siegel-

4. BEKANNTMACHUNG:
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Anschlag an die Amtstafel am 24.02.1999. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seitdem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und, Abs. 4 und den § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gars a. Inn, den 12. FEB. 1999
Otter, 1.Bürgermeister -Siegel-

BEBAUUNGSPLAN LENGMOOS II
MARKTGEMEINDE GARS AM INN
2. ÄNDERUNG

MODELLFOTO

AUFTRAGGEBER	MARKTGEMEINDE GARS AM INN BEBAUUNGSPLAN	
MASSTAB	1 :1000	DATUM 18.01.94
GEZEICHNET	J.S./F.E.	GEÄNDERT 15.9.94, 20.12.94 2. ÄNDERUNG: 03.11.98, 10.02.99

PLANUNG

ARCHITEKT JOHANN SCHMUCK DIPL. ING. FH BDA
HERZOGSTR. 6 • 83083 MÜNCHEN • TEL. 089/331801
AM EGELSEE 1+3 • 83546 / AU AM INN • TEL. 08073/748

ARCHITEKTENKAMMER BAYERN
ARCHITEKT
Schmuck
124 996